

**Satzung**  
**über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**  
**der Verbandsgemeinde Wirges**  
**vom 19. Oktober 2012**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates Wirges vom 18. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

**§ 2**

**Stundung**

- (1) Bei Vorliegen der in § 23 Abs. 1 GemHVO genannten Voraussetzungen können Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges gestundet werden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über 500 € - wenn die Stundung länger als 3 Monate gewährt wird - angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne der Abgabenordnung nach § 234. AO in der jeweils geltenden Fassung bzw. für alle sonstigen Forderungen in analoger Anwendung dieser Bestimmungen. Der Zinssatz kann im Einzelfall herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann ganz abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 20 € belaufen würde.
- (3) Über Stundungsanträge entscheidet
  - a) bei Beträgen bis zu 15.000,00 € der Bürgermeister,
  - b) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss,
  - c) bei Beträgen über 50.000,00 € der Verbandsgemeinderat.

**§ 3**

**Niederschlagung**

- (1) Bei Vorliegen der in § 23 Abs. 2 GemHVO genannten Voraussetzungen können Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges niedergeschlagen werden.
- (2) Nebenforderungen der Verbandsgemeinde (Säumniszuschläge, Kosten aus Mahn- und Vollstreckungsverfahren, usw.) aus Beitreibungsverfahren für Hauptforderungen der verbandsgemeindeangehörigen Stadt/Ortsgemeinden gelten gleichzeitig mit dem Beschluss der zuständigen Gremien der Stadt/Ortsgemeinden über die Niederschlagung deren Hauptforderungen als niedergeschlagen.
- (3) Über die Niederschlagung von Forderung der Verbandsgemeinde Wirges entscheidet
  - a) bei Beträgen bis zu 15.000,00 € der Bürgermeister,
  - b) bei Beträgen bis zu 50.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss
  - c) bei Beträgen über 50.000,00 € der Verbandsgemeinderat.

**§ 4**

**Erlass**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 3 GemHVO können Ansprüche ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder die Schuld nachweisbar endgültig nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch die Niederschrift über vergebliche

Vollstreckungsversuche oder durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses bei einem Konkursverfahren zu erbringen.

- (2) Nebenforderungen der Verbandsgemeinde (Säumniszuschläge, Kosten aus Mahn- und Vollstreckungsverfahren, usw.) aus Beitreibungsverfahren für Hauptforderungen der der verbandsgemeindeangehörigen Stadt/Ortsgemeinden gelten gleichzeitig mit dem Beschluss der zuständigen Gremien der Stadt/Ortsgemeinden über den Erlass deren Hauptforderungen als erlassen.
- (3) Über den Erlass einer Forderung der Verbandsgemeinde Wirges entscheidet
  - a) bei Beträgen bis zu 2.500,00 € der Bürgermeister,
  - b) bei Beträgen bis zu 10.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss
  - c) bei Beträgen über 10.000,00 € der Verbandsgemeinderat.
- (4) Die Leitung der Verbandsgemeindekasse ist ermächtigt, die im Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa angeforderte Säumniszuschläge zu erlassen, wenn
  - a) diese Nebenforderungen im Einzelfall 200 € nicht übersteigen und der Schuldner als sonst pünktlicher Zahler bekannt ist, oder
  - b) die erfolgreiche Beitreibung der Hauptforderung ansonsten gefährdet ist.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

56422 Wirges, 19. Oktober 2012

Ausgefertigt:

Michael Ortseifen

Bürgermeister